

## Vorlage-Nr. 14/2073

öffentlich

**Datum:** 18.07.2017  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.30  
**Bearbeitung:** Frau Brüning-Tyrell

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>29.09.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/2073 einschließlich der Präsentation wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für  
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Sie sollen im Leben mehr selbst bestimmen können. Und sie sollen besser am Arbeits-Leben teilhaben können. Dafür bekommen sie bessere Unterstützung. Jede Person mit Behinderung bekommt mit dem **Bundes-Teilhabe-Gesetz** genau die Unterstützung, die sie wegen ihrer Behinderung braucht.

Für den LVR bedeutet das neue Gesetz: Er muss ganz viel umgestalten. Dazu gibt es im LVR jetzt 12 Arbeits-Gruppen. Dort arbeiten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verschiedenen Themen zusammen. Zum Beispiel prüfen sie, wie man den Hilfe-Plan noch besser machen kann.



Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz in Leichter Sprache finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 29.12.2016 (BGBl. I Nr. 66, S. 3234) veröffentlicht. Seine Regelungen treten gestaffelt zum 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2020 und voraussichtlich 01.01.2023 in Kraft.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das LVR Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen. Zur Steuerung des Projektes ist ein Projektleitungsausschuss unter Beteiligung des Herrn Ersten Landesrates Limbach, Frau Landesrätin Hötte und Herrn Landesrat Lewandrowski gebildet worden.

Das Gesetz betrifft die Verwaltung in nahezu allen Bereichen. Insbesondere die Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, die Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens oder die Umstellung des Verfahrens stellen den LVR vor maßgebliche Herausforderungen.

Mit einer Präsentation soll der derzeitige Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales dargestellt werden.

Mit der Umsetzung des BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes betroffen, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2073:**

Mit einer Präsentation soll der derzeitige Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales dargestellt werden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



**Dirk Lewandrowski**  
**Landesrat**  
**LVR-Dezernent Soziales**

**Heike Brüning-Tyrell**  
**Projektleitung Umsetzung BTHG im Dezernat Soziales**

Köln, 05.09.2017  
Sozialausschuss

# Umsetzungsstand des BTHG

## In NRW und im LVR

## 3 Stufen des Inkrafttretens



**Leistungsberechtigter Personenkreis: Neu zum 01.01.2023**

# I. Tätigwerden des Landes NRW

## 1. Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe wird durch das Land NRW bestimmt

➤ bis 01.01.2018

Derzeit wahrscheinlichste Variante:

Der LVR erbringt alle Leistungen der Eingliederungshilfe und erbringt keine existenzsichernden Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe.

In Abstimmung mit LWL liegt Entwurf eines AG SGB IX vor.

Fraglich aber:

Was wird delegiert?

Was wird aus den Leistungen, die im SGB XII verbleiben (AG SGB XII)? (Annexleistungen, z.B. Hilfe zur Pflege)

# I. Tätigwerden des Landes NRW

## 2. Weitere Regelungsermächtigungen

- a. Budget für Arbeit, § 61 SGB IX (höherer Lohnkostenzuschuss)
- b. Ermächtigung zum Prüfrecht unabhängig von Pflichtverletzungen ( § § 78, 128 SGB IX)
- c. Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bei der Verhandlung von Landesrahmenverträgen, § 131 Abs. 2 und 3 SGB IX
- d. Zusammenarbeit auf Landesebene ( § 94 Abs.2-4 SGB IX)
- e. Bedarfsermittlungsinstrument (Ermächtigung zu RVO gem. § 118 Abs. 2 SGB IX, § 142 Abs. 2 SGB XII)

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

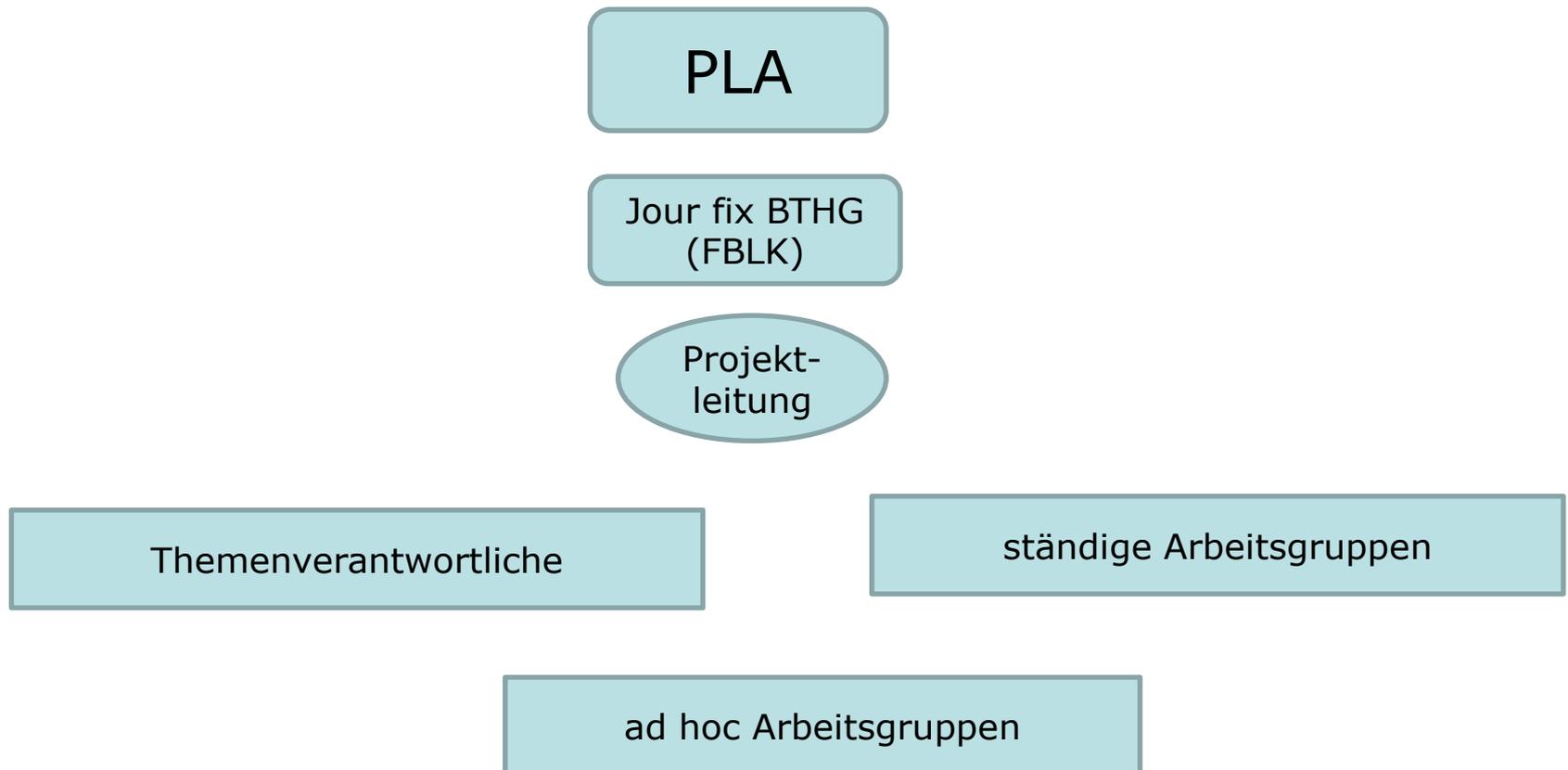
### Exkurs: Projekt BTHG im Dezernat Soziales:

- Projekt seit Anfang 2017 installiert
- Beteiligt sind ca. 70 Mitarbeitende des Dezernates 7 in unterschiedlicher Intensität arbeiten an Umsetzung
- Seit Beginn auch LD und Dezernate 1 und 2 beteiligt, sowie Dezernate 4, 5 und 8 themenbezogen

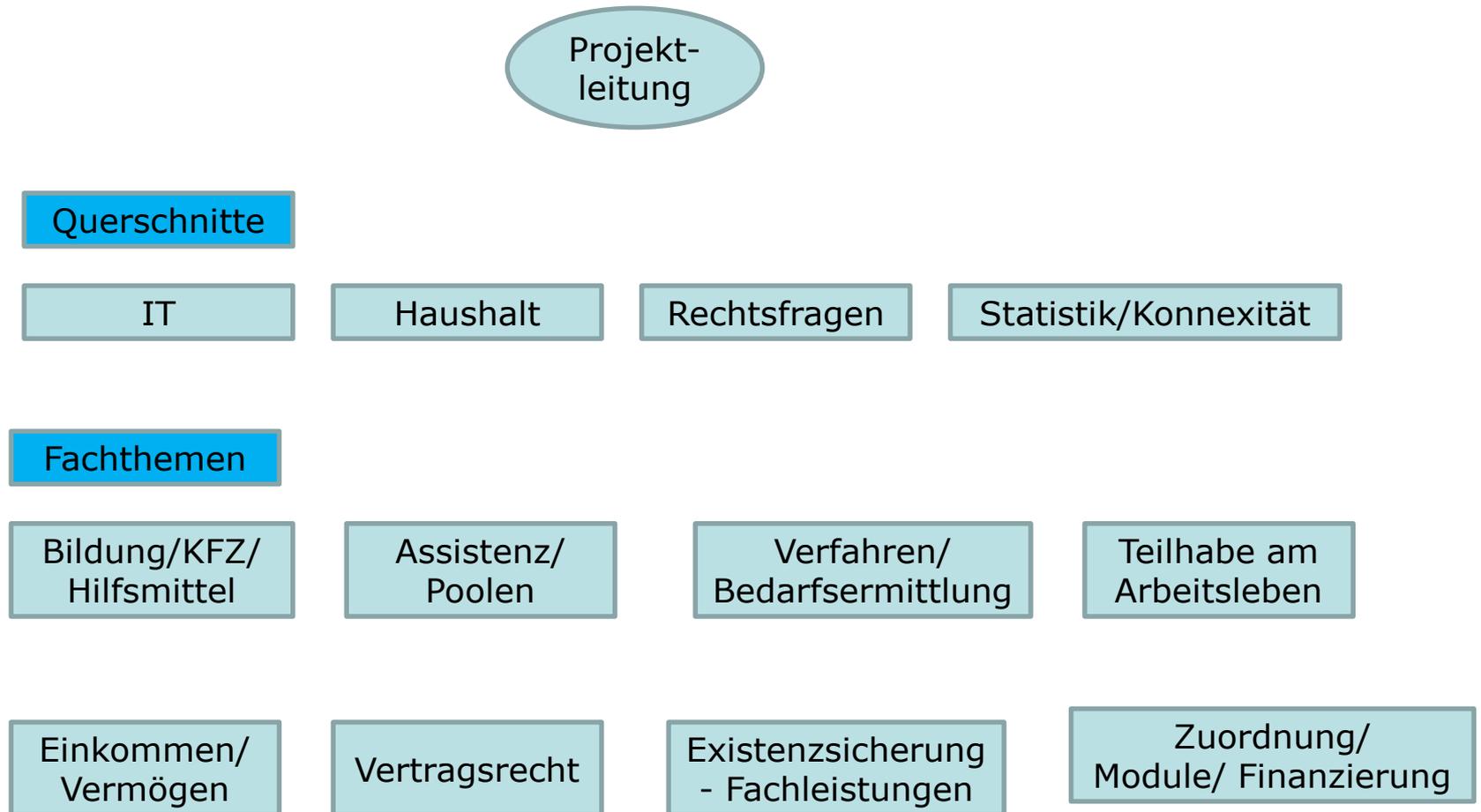
## Bearbeitung im Dezernat 7 in 2016

- Sichtung und Bewertung von Referenten- und Kabinettsentwurf
- Aufbau einer Arbeitsstruktur mit Arbeitsgruppen im Dezernat 7
- Aufbau eines Austauschgremiums aus Beteiligten betroffener Dezernate
- Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess über alle betroffenen Dezernate
- Erstellung von Ausschussvorlagen
- Informationsaufbereitung für LD, LR7, FBLK, Mitarbeitende u.a.
- Entwicklung einer Projektstruktur
- Organisation und Durchführung einer Fachtagung am 25.08.2016

# Bearbeitungsstruktur Projekt BTHG Dez.7



# Bearbeitungsstruktur Projekt BTHG Dez.7



## Bericht aus der Projektarbeit 2017

- Durchführung Strategieworkshop der FBLK
- Entwicklung des Zeit- und Maßnahmenplans
- Kooperations- und Abstimmungsgespräche mit LWL
- Kontaktaufnahme zu BAR und Land NRW
- Gespräche zwischen Dez. 5 und 7 zu Zusammenarbeit (insb. Budget für Arbeit)
- regelmäßige Sitzungen der AG BTHG (AG Leitungen/ Themenverantwortliche)
- Implementierung des Jour fix BTHG in der FBLK
- Workshop mit LWL im Juli 2017

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- Fachlich inhaltlicher Sicht
- Organisatorischer Hinsicht
- Personeller Hinsicht

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- **Fachlich inhaltlicher Sicht:**

Welche neu hinzukommenden Leistungen bearbeitet LVR selbst und welche Leistungen werden aus welchen fachlich sinnvollen Erwägungen delegiert?

Entwicklung fachlicher Standards für die neu hinzukommenden Leistungen zur Herstellung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- **Organisatorischer Hinsicht**

Welche Organisationsstruktur ist unter Berücksichtigung der hinzukommenden Leistungen sinnvoll?

- Umsetzung der neuen Organisation für die Bearbeitung der Leistungen
- Erstellung eines neuen Produkthaushaltes (eng an Gesetzeswortlaut)
- Einführung neue IT Verfahren (SherpA Projekt)

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- **Personeller Hinsicht**

Welche personellen Veränderungen macht die neue Organisationsstruktur notwendig?

- Schulung der Mitarbeitenden (neue gesetzliche Vorgaben, neuer Work flow, neue IT)
- Evt. Neueinstellungen und Umsetzungen

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 2. Gesamtplanverfahren

Inkrafttreten: 01.01.2018

- Neues Verfahren zur Ermittlung des ind. Bedarfes für **alle** Leistungen der Eingliederungshilfe verpflichtend
- Antragsteller erhält mehr Einsichts- und Zustimmungsrechte
- Wird ergänzt durch Teilhabeplanverfahren (mehrere Rehaträger) nach Teil 1 SGB IX
- Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren ist nicht in allen Punkten identisch
- „Leistungen wie aus einer Hand“

= Anpassung des derzeitigen Verfahrens an neue Gesetzeslage und Schaffung eines neuen Workflow



Was wird aus den HPK und aus den Fachausschüssen?

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 3. Aufhebung der Grenzen „ambulant“ und „stationär“

bedeutet: stationäre Wohnheime werden gleich zu ambulanten Angeboten behandelt.

vor allem: Änderung der Finanzierung mit Trennung von Fachleistungen der EGH und Leistungen zum Lebensunterhalt

#### Umsetzung:

- Entwicklung neues System von Modulen von Leistungen der EGH und Art der Finanzierung festlegen
- Definition der Kostenbestandteile für existenzsichernde Leistungen

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 4. Abgrenzung Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

- durch neuen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff immer mehr Überschneidungen
  - wichtig auch wg. unterschiedlichen Anrechnungshöhen von Einkommen und Vermögen
- Eingliederungshilfe erstmals vor Renteneintrittsalter:  
Eingliederungshilfe umfasst auch Hilfe zur Pflege, solange EGH Ziele erreichbar sind

Zuständigkeiten noch völlig unklar!

Beachte: Wenn Zuständigkeit auch für Hilfe zur Pflege: gesamte Bedarfsermittlung auch, da nicht mehr aus MDK Gutachten ableitbar!

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 5. Verhältnis zur Pflegeversicherung:

- Gleichrangigkeit der Leistungen EGH und Pflegeversicherung

Durch Pflegestärkungsgesetz 3 wird für die Leistungen der Pflegeversicherung neu eingeführt:

- Zusammenfallen von EGH und Pflegeversicherungsleistungen:  
Leistungsträger sollen sich vereinbaren, dass EGH Träger die Pflegeleistungen mit übernimmt (Kostenerstattung).
- Spitzenverbände der Pflegekassen und BAGüS sollen Empfehlungen zur Leistungsgewährung und Erstattung vereinbaren.

Umsetzung im LVR ist notwendig.

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 6. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Neue Berechnung beim Einkommen ab 01.01.2020:

- Wird vom Gesamtbruttoeinkommen berechnet (Einkommenssteuerbescheid)
- Davon abhängig wird ein Eigenbetrag errechnet

= über 30.000 € Bruttojahreseinkommen  
Anrechnung von 2 % monatlich

Neuer Vermögensfreibetrag ab 01.01.2020:  
rund 50.000 €

= im LVR Umstellung der Verwaltungspraxis

## II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

### 7. Teilhabe am Arbeitsleben

Zulassung „anderer Anbieter“

= Schaffung von Alternativen zur WfbM durch Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Umsetzung im LVR: Entwicklung Qualitätsanforderungen, Vergütungssätze, Verträge

Budget für Arbeit

= unbefristeter Lohnkostenzuschuss von 75% und Unterstützung und Anleitung

Umsetzung im LVR: Neuorganisation des bisherigen Modellprojekts mit Dezernat 5

## III. Zeitplanung

### Umsetzungsnotwendigkeiten fachlich:

In 2017 (Auswahl):

- ✓ Bedarfsfeststellungsinstrument und Gesamtplanverfahren entwickeln
- ✓ Entwicklung eines neuen Systems für die Fachleistungen (Module) und Art dessen Finanzierung
- ✓ Bemessung der existenzsichernden Leistungen/Grundsicherung
- ✓ Hilfen zum Arbeitsleben außerhalb der WfbM weiter entwickeln
- ✓ Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (weiter-) entwickeln (Gesamtplan, Teilhabeplan)

Bis 2020 (Auswahl):

- ✓ Umstellung auf veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnung
- ✓ Neudefinition der Leistungen zur sozialen Teilhabe unabhängig der Wohnform
- ✓ Neue Rahmenverträge und Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen mit Leistungserbringern schließen
- ✓ Aufbau Beratungsstruktur (ausgeweitete Verpflichtung)
- ✓ Ertüchtigung der IT (siehe nächste Folie)
- ✓ Erarbeitung eines neuen Produkthaushalts
- ✓ Evtl. Erarbeitung Geschäftsprozesse für neu hinzukommende Leistungen
- ✓ Evtl. Aufbau Know How Struktur zu Bedarfsfeststellung des Pflegebedarfs

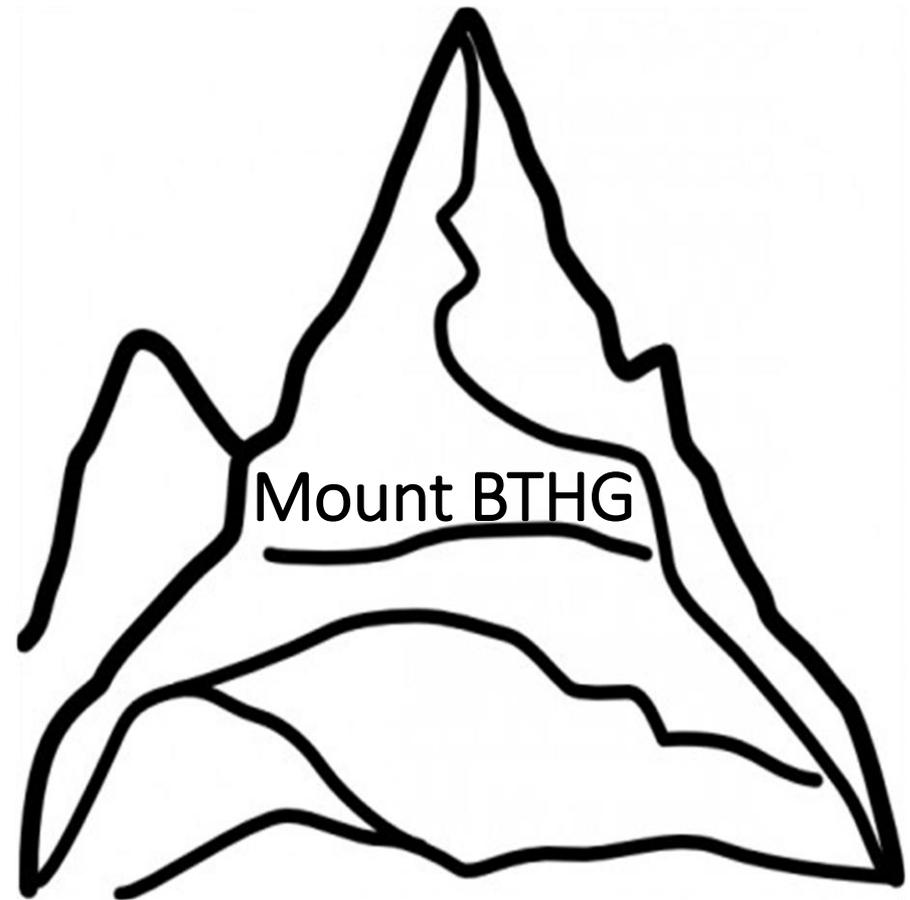
Bis 2023:

- ✓ Neuer Begriff des leistungsberechtigten Personenkreises umsetzen

## III. Zeitplanung

### Umsetzungsnotwendigkeiten IT Projekt (SherpA):

- Gipfelerreichung (Projektende) 28.02.2020 →
- Produktivsetzung AnLei-BTHG 01.01.2020 →
- Umsetzung BTHG abgeschlossen 31.12.2019 →
  
- Lieferung neue AnLei-Version 30.06.2019 →
- Teilhabeverfahrensbericht 01.01.2019 →
  
- Basislager2 (Ende Phase 2) ca. 30.06.2018 →
- Bestellung neue AnLei-Version 30.06.2018 →
  
- Gesamt- /Teilhabeplan 01.01.2018 →
  
- Basislager1 (Ende Phase 1) 12.09.2017 →
  
- Projektstart 25.04.2017 →



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

